

Statuten FDP.Die Liberalen Grauholz

I. Name und Zweck

**Art. 1
Name** Die FDP.Die Liberalen Grauholz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl. Sie gehört als Ortspartei zur Sektion "FDP. Die Liberalen Kanton Bern" und zum Kreis "FDP. Die Liberalen – Mittelland Nord".

**Art. 2
Zweck** Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Bürger aus allen Bevölkerungskreisen der Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Mattstetten und Bäriswil sowie in weiteren angrenzenden Gemeinden ohne eigene FDP-Sektion zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinden, Kanton und Bund.

Die FDP.Die Liberalen Grauholz fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Bund und Kanton, vor allem aber in der Gemeinde und in der Region, heranzuziehen.

II Mitgliedschaft

**Art. 3
Voraussetzungen** Mitglied kann werden,

- wer sich zu den Zielsetzungen der FDP.Die Liberalen Grauholz bekennt,
- das 16. Altersjahr zurückgelegt hat
- seinen Wohnsitz, seine Arbeit oder Beziehungen in den Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedof, Mattstetten und Bäriswil sowie in den weiteren angrenzenden Gemeinden ohne eigene FDP-Sektion hat
- und keiner anderen politischen Partei angehört.

**Art. 4
Beitritt** Aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Bei aus anderen Sektionen übertretenden Mitgliedern genügt eine schriftliche Meldung.

**Art. 5
Rechte und Pflichten** Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sind in die verschiedenen Parteigremien wählbar. Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 6
Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Grauholz erlischt

- durch Tod
- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zweier Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung
- oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten nach Anhörung. Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen seit der schriftlichen begründeten Mitteilung bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.

Art. 7
Sympathisanten

Auch Nichtmitglieder, die jedoch mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einiggehen, können in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen. Sie haben in der Regel nur beratende Stimme.

III

Organisation

Art. 8
Organe

Die Organe der Partei sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 9
Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel im ersten Halbjahr, mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen.

Ferner kann sie nach Ermessen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Parteipräsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Delegierten bei der FDP.Die Liberalen Kanton Bern und Mittelland
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie des Budgets

- Genehmigung der Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevision und Auflösung der Partei

**Art. 11
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern, nämlich

- dem Parteipräsidium,
- dem Vizepräsidium,
- dem Sekretariat,
- dem Kassier,
- den Beisitzern
- den Vertretern der Partei in der Exekutive/Legislative der Gemeinde v.A.w.
- und Personen, welche in Gremien der FDP des Kantons Bern oder der FDP Schweiz vertreten sind v.A.w.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr und ist beschluss-fähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, und eine Wiederwahl ist möglich. Vakanzen während der Amtsperiode sind in der Regel an der nächsten Hauptversammlung zu besetzen.

Zeichnungsberechtigt gegenüber Banken sind der Kassier einzeln sowie der Präsident und der Sekretär gemeinsam zu zweien.

**Art. 12
Aufgaben
Vorstand**

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte und Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, namentlich

- die Führung der Ortspartei
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und deren Ausführung
- der Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- die Mitgliederwerbung und Information
- die Vertretung der Ortspartei nach aussen
- die Beschaffung der finanziellen Mittel
- die Organisation von Veranstaltungen
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung wichtiger Themen.

**Art. 13
Kontrollstell**

Die Kontrollstelle besteht aus mind. 1 Mitglied. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Partei. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV Finanzen

Art. 14 Mittel

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft:

- a. aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b. aus ausserordentlichen Beiträgen
- c. aus freiwilligen Zuwendungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet einzig das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen und eine Auflösung der Partei kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschliessen. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung der Partei an die FDP des Kantons Bern mit dem Auftrag, dieses bis zur Neugründung einer FDP Ortssektion zu verwalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. Juni 2016 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern in Kraft.

In Fällen, die nicht durch diese Statuten geregelt sind oder Unklarheiten aufweisen, finden die Statuten der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern Anwendung.

Mit der Inkraftsetzung dieser Statuten verlieren diejenigen vom 29. März 2007 ihre Gültigkeit.

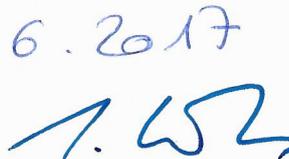
FDP.Die Liberalen Grauholz


Irène Koopmans
Präsidentin


Jale Kutay
Sekretärin

FDP.Die Liberalen Kanton Bern


Pierre-Yves Grivel
Parteipräsident

29.6.2017

Stefan Nobs
Sekretär